Private Krankenversicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Süddeutsche Krankenversicherung a.G.

Deutschland

Tarife
PG1,PG2,PG3,PG4,PG5
PGU

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz in den Tarifen PG1,PG2,PG3,PG4,PG5,PGU. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Vertrags zur Pflegeergänzungsversicherung erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1.519/06.18), dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Pflegeergänzungsversicherung, die die Pflegepflichtversicherung ergänzt. Sie sichert Sie im vertraglichen Umfang gegen das Pflegerisiko durch die Zahlung eines vereinbarten Pflegemonatsgeldes ab.

Was ist versichert?

- ✔ Der Tarif leistet bei ambulanter und/oder stationärer Pflegebedürftigkeit im versicherten Pflegegrad ein monatliches Pflegegeld in jeweils vereinbarter Höhe. Sofern mindestens Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 2 festgestellt wird, wird der Tarif beitragsfrei gestellt.
- ✔ Der Tarif beinhaltet, auch bei bestehender Pflegebedürftigkeit, bis zum 70. Lebensjahr alle 2 Jahre eine planmäßige Erhöhung des monatlichen Pflegegeldes um 5%.
  Den genauen Leistungsumfang des Tarifes PG entnehmen Sie bitte der Tarifbeschreibung (1.519/06.18).
- ✔ Der Tarif PGU erbringt eine Einmalleistung in vereinbarter Höhe bei erstmaligem Eintritt der Pflegebedürftigkeit infolge eines Unfalls, wenn die versicherte Person mindestens dem Pflegegrad 2 zuzuordnen ist.
  Den genauen Leistungsumfang des Tarifes PGU entnehmen Sie bitte der Tarifbeschreibung (1.519/06.18).

Was ist nicht versichert?

- ✘ Keine Leistungspflicht besteht u. a. für auf Vorsatz beruhende Krankheiten.
  Weitere Informationen hierzu finden Sie in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (1.519/06.18).

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Höhe der Versicherungsleistung hängt davon ab, welchen Tarif die versicherte Person gewählt hat und welches Pflegegeld vereinbart wurde.

Wo bin ich versichert?

- ✔ Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Pflegekostenversicherung und in der Pflegemonatsgeldversicherung auf Pflege weltweit.
  Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (1.519/06.18).

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden Pflegekrankenversicherung darf nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden. Informationen hierzu finden Sie in § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (1.519/06.18).
- Eine Einstufung der Pflegebedürftigkeit durch die inländische bzw. soziale Pflegepflichtversicherung ist uns innerhalb der ersten drei Monate nach Einstufung vorzulegen. Liegt keine solche Einstufung der Pflegebedürftigkeit vor, hat sich die versicherte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Der Wegfall und jede Minderung der Pflegebedürftigkeit sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung der Pflegebedürftigkeit zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die deren Überwindung oder Besserung hinderlich sind. Informationen hierzu finden Sie in § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (1.519/06.18).
- Die Pflegebedürftigkeit aufgrund eines Unfalls muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Informationen hierzu finden Sie in § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (1.519/06.18).

Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag, kann aber in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden. Die erste Beitragsrate ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, bei einem späteren Versicherungsbeginn zu dessen Zeitpunkt. Die weiteren Beitragsraten sind dann am Ersten eines jeden Monats fällig.
  Näheres finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung, insbesondere unter § 8 der MB/EPV 2009 (1.519/06.18).

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und - soweit tariflich vorgesehen - dem Ablauf der Wartezeiten.
- Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Versicherungsjahr abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um je ein Versicherungsjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Als Versicherungsjahr gilt die Zeit vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Als erstes Versicherungsjahr gilt die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum 30.06.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können die Krankenversicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ordentlich kündigen. Die Süddeutsche Krankenversicherung a. G. verzichtet auf ihr ordentliches Kündigungsrecht.
- Hat eine Vereinbarung zur Folge, dass ab einem bestimmten Alter der Beitrag erhöht wird, auch z.B. durch die erstmalige Berücksichtigung einer Alterungsrückstellung, haben Sie in Bezug auf das betroffene Versicherungsverhältnis binnen zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin ein Kündigungsrecht zum Eintritt der Erhöhung.
- Erhöht die Süddeutsche Krankenversicherung a. G. die Beiträge aufgrund der Beitragsanpassungsklausel können Sie das betroffene Versicherungsverhältnis bis und zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen.
  Die dargestellten wesentlichsten Bestimmungen Ihrer Kündigungsrechte finden Sie unter § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (1.519/06.18) in den Absätzen (1), (4) und (5), die Bestimmung über den Kündigungsverzicht der Süddeutschen Krankenversicherung a.G. finden Sie unter § 14.